

**FÖRDERGRUNDSÄTZE FÜR DAS
LANDESFÖRDERPROGRAMM KULTURELLE BILDUNG UND PARTIZIPATION
umgesetzt durch die Brandenburgische Gesellschaft für Kultur und Geschichte gGmbH
für das Jahr 2024**

Präambel

Im Rahmen der „Kulturpolitischen Strategie“ des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK) wird ein zentraler Schwerpunkt der landespolitischen Kulturförderung auf kulturelle Bildung gelegt.

Ziel kultureller Bildung ist es, Bürger*innen aller Generationen und Hintergründe durch die Künste Zugang zu den Künsten in der ganzen Vielfalt ihrer Formen zu vermitteln. Individuum und Gemeinschaft vermögen dabei nicht nur an kulturellem Wissen sowie an kultureller Wahrnehmungsfähigkeit und Sensibilität zu gewinnen: Befördert und gestärkt werden auch die Fähigkeit zur demokratischen und zivilgesellschaftlichen Teilhabe, soziale Umgangsformen, eine Kultur der gewaltfreien Auseinandersetzung und die regionale Identität. Um dem diesbezüglichen Bedarf im Land Brandenburg zu begegnen, wurde 2015 das „Förderprogramm Kulturelle Bildung“ ins Leben gerufen, das seither Projekte mit dem dargestellten Inhalt unterstützte.

Ohne Auseinandersetzung mit der Vielfalt und dem Reichtum der Perspektiven, die in unserer seit langem von Migration geprägten Gesellschaft vorhanden sind, ist kulturelle Bildung nicht zu denken. Demgemäß leistete und leistet nach wie vor eine erhebliche Zahl der geförderten Projekte kultureller Bildung auch vorbildliche Arbeit im Bereich des interkulturellen Austausches und der Integration. Es besteht damit eine besondere inhaltliche Nähe zum 2016 vom Land Brandenburg initiierten, erfolgreichen Förderprogramm „Kulturprojekte zur Integration und Partizipation von Geflüchteten im Land Brandenburg“, bei dem die Förderung von Integrationsarbeit, interkulturellem Dialog und Teilhabe von Menschen mit Fluchterfahrung im Zentrum stand.

2019 erfolgte eine Fortentwicklung beider Programme über das neue, erweiterte Förderprogramm „Kulturelle Bildung und Partizipation“, das auf aktuelle Bedarfe und Herausforderungen reagiert. Ein besonderer Fokus der künftigen Förderung liegt deshalb bei der Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, welche die Gruppe der Personen mit Fluchterfahrungen mit umfasst. Unterstrichen wird dies auch durch einen spezifischen Förderschwerpunkt.

1. Struktur des Förderprogrammes

Die Förderung erfolgt in den nachfolgenden zwei Förderlinien ab 1. Januar 2024:

Förderlinie I: Projektförderung

In der Förderlinie I werden Projekte unterstützt, die

- neuartige und impulsgebende Herangehensweisen an die Vermittlung von Kunst und Kultur oder kreative Fortführungen bewährter Methoden und Formate entwickeln,
- noch nicht begonnen haben und
- bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sind.

Förderlinie II: Strukturförderung

In der Förderlinie II werden jahresübergreifende Projekte unterstützt, die

- auf eine Durchführung innerhalb von maximal drei Jahren konzipiert sind und

- die Entwicklung und Festigung langfristig wirksamer Strukturen der Kulturvermittlung zum Inhalt haben, die über das Projektende hinauswirken bzw. bestehen bleiben.

Die Förderung wird bei einem Förderbeginn am 01. Januar 2024 für 12 Monate (2024) gewährt mit Option auf Anschlussförderung für jeweils weitere 12 Monate nach erfolgreicher Evaluierung in den Folgejahren (2025 und 2026).

Auf einer derart nachhaltigen Anlage der Projekte liegt der Fokus von Förderlinie II. Unterstützt wird insbesondere eine nachhaltige Stärkung der kulturellen Bildung in ländlichen Räumen.

Die Ausbildung nachhaltiger Strukturen der kulturellen Bildung setzt entsprechende Qualifikationen der beteiligten Akteur*innen voraus. Gefördert werden daher projektgebunden auch Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, deren Ergebnisse über das Ende des geförderten Einzelprojektes hinaus in die kulturelle Bildungsarbeit im Land gewinnbringend eingebracht werden können. Die Maßnahmen sind von zertifizierten, akkreditierten oder aufgrund anderer Qualifikationen nachweislich geeigneten externen Anbieter*innen durchzuführen. Förderfähig sind insbesondere Weiterbildungen in folgenden Bereichen:

- Öffnung für und Umgang mit Diversität
- Umgang mit Digitalisierung
- für die Kulturarbeit relevante betriebswirtschaftliche, juristische und administrative Kenntnisse.

Förderfähig ist zudem auch eine wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der Arbeit von Kulturinstitutionen und -projekten.

Notwendig für eine Förderung gemäß Förderlinie II ist die Vorlage einer Zielvereinbarung, deren Umsetzung zum Ende jeden Förderjahres überprüft wird.

Förderschwerpunkt „Interkulturelle Vielfalt und Integration“

Ein gesonderter Förderschwerpunkt mit dem Titel „Interkulturelle Vielfalt und Integration“ kommt in beiden Förderlinien zur Anwendung.

Im Fokus stehen hier Projekte der kulturellen Bildung, die sich speziell mit dem Themenfeld interkulturelle Vielfalt, interkultureller Austausch und/oder Integration befassen. Bedeutend ist, dass in der Ausgestaltung der Vorhaben von den Bedürfnissen der Menschen mit Migrationshintergrund – darunter die Teilgruppe der Geflüchteten – ausgegangen und ihre Eigenaktivität sowie planerische Mitwirkung befördert und gestärkt wird. Ihre aktive und integrale Einbindung in die Projekte ist dabei Voraussetzung. Initiativen von Künstler*innen mit Migrationshintergrund bzw. von ihnen getragene Vereine etc. sind besonders zu begrüßen. Gleiches gilt für eine strukturelle Öffnung von Kulturinstitutionen für interkulturelle Vielfalt und Integration, die oft auch eine Erschließung neuer Publikumsbereiche mit sich bringt.

2. Allgemeine Hinweise

Das Land Brandenburg gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) inkl. der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Jede Entscheidung der Bewilligungsstelle über eine Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Landesmittel.

Der Sitz der Antragstellenden ist für die Förderung nicht maßgeblich.

Das Projekt muss im Land Brandenburg realisiert werden und sich vorrangig an im Land Brandenburg lebende Menschen richten.

Ein Projekt im Sinne dieser Fördergrundsätze ist eine zeitlich und inhaltlich in sich abgeschlossene Maßnahme, welche ausschließlich projektbezogene Personal- und Sachausgaben beinhaltet.

Grundsätzlich können Vorhaben aller künstlerischen Genres sowie genreübergreifende und interdisziplinäre Vorhaben bei der Vergabe der Fördermittel berücksichtigt werden.

Für die Förderentscheidung sind die inhaltliche und pädagogische Qualität sowie die angestrebte Wirkung für die jeweils angesprochene Zielgruppe ausschlaggebend. Die Zielgruppe im Sinne der unter Punkt 4.3 beschriebenen Kriterien ist im Antrag näher zu definieren.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände sowie als gemeinnützig anerkannte juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Hinweis: Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt. Sie können jedoch aktive Kooperationspartner*innen von Antragsberechtigten sein.

4. Fördervoraussetzungen, Form und Fristen für Anträge

4.1 Formale Kriterien

Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und durch die juristisch dazu Berechtigten unterschrieben sein.

Die formale Korrektheit und Vollständigkeit des Antrags muss gewährleistet werden durch:

- Darlegung der Rechtsform/Arbeitsstruktur der Antragsteller (z. B. Nachweis der Gemeinnützigkeit, Satzung, Gesellschaftsvertrag, Auszug aus dem Vereinsregister)
- Angaben zum fachlichen/inhaltlichen Profil/zur Qualifikation der kooperierenden Einrichtungen/Partner*innen; bei Künstler*innen z. B. in Form von Referenzschreiben, Vitae und künstlerischen Portfolios
- Schlüssigkeit des Ausgaben- und Finanzierungsplanes
- ggf. Kopien bestehender Kooperationsvereinbarungen bzw. -zusagen
- ggf. Kopien von in Aussicht gestellten oder zugesagten Kofinanzierungen

Nicht fristgerecht und/oder unvollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die beantragte Zuwendung muss sich auf projektbezogene Personal- und Sach-/Honorarausgaben beziehen.

Wünschenswert ist ein Tandem aus Antragstellenden und mindestens einem Kooperationspartner (z. B. Schulen – hier vor allem Grundschulen –, Kitas, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kultur- und Bildungseinrichtungen und -initiativen, Künstler*innen etc.).

Die Zielgruppe(n) und die für sie angestrebte Wirkung sind im Sinne der unter Punkt 4.3 beschriebenen Kriterien im Antrag darzulegen.

Das Verhältnis von Eigenmitteln, Drittmitteln und beantragter Förderung muss schriftlich transparent dargelegt werden.

4.2 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt in Förderlinie I grundsätzlich befristet auf maximal ein Haushaltsjahr.

In Förderlinie II wird die Förderung stets zunächst für ein Jahr gewährt und je nach Projektkonzeption für bis zu zwei weitere Jahre in Aussicht gestellt. Grundlage hierfür ist eine Zielvereinbarung, die zum Ende jedes Förderjahres überprüft wird.

Die beantragte Zuwendung beträgt:

- in Förderlinie I mindestens 2.500 Euro,
- in Förderlinie II mindestens 20.000 Euro pro Förderjahr.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung, im Regelfall als Anteilfinanzierung. Dabei ist in beiden Förderlinien für freie Träger grundsätzlich eine Ko-Finanzierung von mindestens 20 % der gesamten Projektsumme durch Eigenmittel und/oder Drittmittel bereitzustellen. In Förderlinie I ist in begründeten Ausnahmefällen eine Förderung von bis zu 100% möglich. Dafür müssen im Antrag Gründe vorgebracht werden. Bei Gemeinden und Gemeindeverbände wird ein Eigenanteil entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit vorausgesetzt. Sie können einen Fördersatz von bis zu 60 %, im Ausnahmefall bis zu 80 %, erhalten.

Unbare Leistungen werden nicht als Ko-Finanzierung anerkannt.

Nicht förderfähig sind Ausgaben für Dekoration, Geld- und/oder Sachpreise, Geschenke/Aufmerksamkeiten, Bewirtung und Verpflegung.

Übernachtungs- sowie Fahrtkosten werden gemäß Bundesreisekostengesetz für Teilnehmer*innen und Projektleiter*innen gefördert.

4.3 Inhaltliche Kriterien

Grundsätzlich förderfähig sind Projekte, die den Vermittlungscharakter der kulturellen Bildung in den Mittelpunkt stellen und eines oder mehrere der folgenden Ziele beinhalten:

- eine oder mehrere zu spezifizierende Zielgruppen ansprechen und aktiv einbeziehen,
- möglichst breite und niedrighschwellige Zugänge zu Angeboten kultureller Bildung schaffen,
- die kulturelle Vielfalt stärken, interkulturelle Begegnungen und den Dialog zwischen verschiedenen Kulturen fördern. Erstrebenswert sind insbesondere Projekte, welche die Eigenaktivität von Menschen mit Migrationshintergrund stärken – sie also befähigen, Ideen aus sich selbst heraus zu entwickeln, in kreative Prozesse einzubringen und dabei mit anderen Brandenburger*innen in gegenseitig bereichernden Austausch zu treten.
- im Hinblick auf Herkunft, Geschlecht, Alter, sexuelle Orientierung und körperliche/geistige Voraussetzungen inklusiven Charakter haben,
- das Bewusstsein für Diversität schärfen und diese fördern,
- die Medienkompetenz aller Generationen stärken und damit insbesondere den verantwortungsvollen, reflektierten und kreativen Umgang mit neuen Medien fördern,

- generationenübergreifende Angebote kultureller Bildung initiieren und durchführen, um den Dialog zwischen den Generationen zu beleben und die gegenseitige Akzeptanz und Wertschätzung zu stärken,
- Schlüsselkompetenzen zur Persönlichkeitsentwicklung aller Generationen vermitteln (z.B. Selbstreflexion, Selbstorganisation, Urteilsvermögen, kreatives Aktiv-Werden, Selbstpräsentation),
- Angebote des lebenslangen Lernens darstellen,
- die ländlichen Räume als Kulturräume weiterentwickeln,
- den Mobilitätsgedanken beinhalten und darauf aufbauend Angebote kultureller Bildung flexibel in die Fläche tragen.

4.4 Ausschlusskriterien der Förderung

Eine Förderung des eingereichten Projektes ist dann ausgeschlossen, wenn:

- die Zuwendung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers verwendet werden soll (institutionelle Förderung gemäß Nr. 2.2 der VV zu § 23 LHO),
- es sich um eine investive Maßnahme handelt,
- es sich ausschließlich um die Bezuschussung von Eintrittsgeldern, Druckkosten, CD-Produktionskosten u. ä. handelt,
- es sich um reine Aufführungsausgaben für Theatervorstellungen, Konzerte u. ä. Veranstaltungen handelt,
- es ausschließlich um Unterricht oder Ausbildung in einem künstlerischen Fach geht (z. B. Instrumental- oder Kunstunterricht),
- das beantragte Projekt zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen hat oder bereits abgeschlossen ist,
- eine Fördermöglichkeit für das Projekt über andere Förderprogramme oder -gesetze im Land Brandenburg besteht (z. B. „Initiative Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Programm „Musische Bildung für alle“ des Verbandes der Musik- und Kunstschulen).

Vom MWFK institutionell geförderte Einrichtungen können nur dann einen Förderantrag stellen, wenn die erforderliche Kofinanzierung aus Mitteln Dritter erfolgt.

4.5 Antragsfristen

Anträge sind für Förderlinie I bis zum 15. Oktober 2023 oder bis zum 15. Mai 2024 einzureichen. Anträge für Förderlinie II sind bis zum 15. Oktober 2023 einzureichen.

Bitte nutzen Sie für die Antragstellung das Förderportal der BKG gGmbH unter <https://bkg.antraege.online/sign-in>. Zur Fristwahrung gilt das Datum des im Portal abgesendeten Antrags.

Nach der digitalen Einreichung wird der Antrag als PDF an die im Portal hinterlegte Email-Adresse gesendet und muss mit einer rechtsgültigen Unterschrift per Post eingereicht werden.

Postalisch ist der Antrag zu richten an:

Brandenburgische Gesellschaft für Kultur und Geschichte gGmbH
Plattform Kulturelle Bildung Brandenburg
 Schloßstraße 12
 14467 Potsdam

Weiterführende ergänzende/erläuternde Hinweise und Dokumente zur Antragstellung sind über den Link: www.plattformkulturellebildung.de zugänglich.

5. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die **Brandenburgische Gesellschaft für Kultur und Geschichte gGmbH (BKG)**.

Die BKG übermittelt allen Antragstellenden zeitnah eine Eingangsbestätigung für den Antrag.

Die Entscheidung über die Anträge erfolgt bei der BKG unter Hinzuziehung einer Jury, die sich aus der Geschäftsführung der BKG, der Projektleitung Plattform Kulturelle Bildung sowie praxiserfahrenen Expert:innen aus den Bereichen kulturelle Bildung und Integration zusammensetzt.

Im Fall der Förderung schließt die BKG einen schriftlichen privatrechtlichen Fördervertrag mit dem/der Begünstigten.

Die Förderliste wird auf der Homepage des MWFK sowie auf der Homepage der BKG veröffentlicht.

Die im Antrag enthaltenen Daten werden von der BKG und dem MWFK nicht an Unberechtigte weitergegeben. Weitere Hinweise zur Datenschutzerklärung der BKG sind zu finden unter <https://gesellschaft-kultur-geschichte.de/datenschutz/>, weitere Hinweise zur Datenschutzerklärung des MWFK unter <https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/datenschutz/>.

6. Geltungsdauer der Fördergrundsätze

Die Fördergrundsätze treten am 28.09.2023 in Kraft und gelten für die im Jahr 2024 vergebenen Förderungen. Sie werden bei Bedarf überprüft und aktualisiert.

Potsdam, den 27.09.2023



Dr. Manja Schüle

Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur